

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
<b>Herausgeber:</b>	Pro Senectute Schweiz
<b>Band:</b>	71 (1993)
<b>Heft:</b>	1
<b>Rubrik:</b>	Generationenfragen : ich verkaufte meinem Sohn das Haus. Seitdem besucht er mich nicht mehr!

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

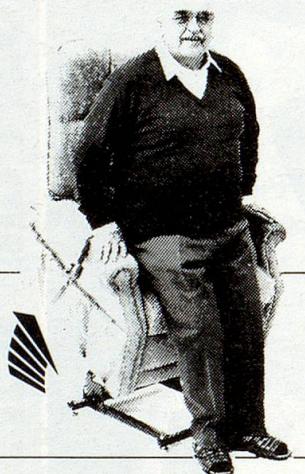
# Generationenfragen

## Ich verkaufte meinem Sohn das Haus. Seitdem besucht er mich nicht mehr!

Ich bin Witwe (69) und habe zwei Adoptivkinder, mit denen ich ein gutes Verhältnis hatte. Mit meinem Mann hatte ich einen Erbvertrag, der besagte, dass nach seinem Tode alles mir gehört. Mein Sohn und seine Frau haben mich vor einem Jahr überredet, ihnen mein Haus zu einem günstigen Preis zu übergeben. Was ich dann mit meiner Tochter auch tat, die viel weniger

erhalten hat. Meine Tochter, mein Schwiegersohn und mein Enkel sind um mich sehr besorgt. Seit mein Sohn das Haus besitzt, hat sich meine Schwiegertochter sehr verändert. Sie will nur ihre Leute um sich haben. Mein Sohn darf mich auf Wunsch seiner Frau nicht mehr besuchen. Auch meinen kleinen Enkel durfte ich noch nie bei mir haben. Es gibt keine Aussprache, nie ist ein böses Wort gefallen. So kann ich mein ehemaliges Heim, wo doch alle meine Erinnerungen sind, nicht mehr betreten. Es tut weh, grundlos so behandelt zu werden. Kann ich meinen Sohn enterben?

## Ohne Hilfe aufstehen!



- Aufstehen
- Hinsetzen
- Liegen

**Bei uns kostenlos testen!**

Hermap AG  
Neuhaltenstrasse 1  
6030 Ebikon  
Telefon 041/33 58 66

Die Enterbung eines Kindes ist nur bei schwerwiegenden Verletzungen der familienrechtlichen Pflichten möglich. Aufgrund Ihrer Schilderung sind die Voraussetzungen für eine Enterbung nicht gegeben.

Hingegen könnten Sie Ihren Sohn auf den Pflichtteil setzen. Bei zwei Kindern beträgt der Pflichtteil je drei Achtel des Nachlassvermögens. Das restliche Erbschaftsvermögen könnten Sie ganz Ihrer Tochter zuweisen. Sie könnten aber auch der Tochter Ihren gesetzlichen Achtel (die Hälfte des Nachlasses) überlassen und den Rest, ein Achtel des Erbschaftsvermögens, einer Drittperson, z.B. dem Enkelkind, vermachen.

*Kann ich auf meinen Erbvertrag pochen?*

Mit Bezug auf den Liegenschaftskauf, der offenbar abgeschlossen und vollzogen worden ist, können Sie nicht mehr auf den Erbvertrag «pochen». Wahrscheinlich wäre es zweckmässiger gewesen, wenn Sie im Zusammenhang mit dem Liegenschaftsverkauf einen Erbvertrag mit beiden Kindern abgeschlossen hätten, worin Sie für den nötigen Ausgleich zugunsten der Tochter hätten sorgen können. Numehr können Sie aber die Tochter nur insoweit begünstigen, als Sie ihr fünf Achtel des Nachlassvermögens zuweisen, was allerdings zur Folge hätte, dass Sie das Enkelkind nicht als Erben oder Vermächtnisnehmer für einen Teil des Nachlasses einsetzen könnten. Bei diesen Angaben muss ich den Vorbehalt machen, dass der Liegenschaftskaufvertrag zu prüfen wäre. Nach Ihrer Schilderung scheint mir aber, dass keine Massnahmen gegen den Sohn, ausser der Setzung auf den Pflichtteil, in Frage kommen.

## Enterbung nur bei schwerwiegenden Verletzungen der familienrechtlichen Pflichten möglich

Aufgrund Ihrer Angaben gehe ich davon aus, dass Sie Alleineigentümerin der Liegenschaft waren. Hingegen sehe ich nicht mit genügender Klarheit, worin die Mitwirkung der Tochter beim Verkauf bestand. Da verschiedene Varianten mit verschiedenen Rechtsfolgen denkbar sind, gehe ich im folgenden nicht darauf ein. Nun zu Ihren Fragen:

*Kann ich den Verkauf des Hauses rückgängig machen?*

Wenn, wie ich annehmen muss, im Kaufvertrag der Liegenschaft kein Vorbehalt gemacht worden ist, können Sie den Verkauf der Liegenschaft an den Sohn nicht mehr rückgängig machen.

*Kann ich meinen Sohn vom Restvermögen enterben, da er mehr erhalten hat als meine Tochter?*

Dr. iur. Marco Biaggi

## **Das Rechte und das Richtige bleiben halt zwei Paar Stiefel**

Menschliche Beziehungskonflikte lassen sich nicht per Gesetz lösen, so wenig wie eine Gesetzesübertretung durch Liebenswürdigkeit ungeschehen zu machen ist. Über die rechtliche Seite Ihrer Frage hat Sie Herr Biaggi aufgeklärt. Bleibt also noch die beziehungsmässige. Aus Ihrer Sicht stellt sich die Angelegenheit so dar, dass Sie ein gutes Verhältnis hatten zu Ihren beiden Kindern bis zum Moment, wo Sie sich von Sohn und Schwiegertochter dazu überreden liessen, ihnen Ihr Haus für einen günstigen Preis abzutreten. Ausgerechnet seit dieser noblen Geste distanzierete sich die Sohnsfamilie; Ihr Enkel wird Ihnen vorenthalten. Sie wurden nie mehr in Ihr einstiges Heim eingeladen. Alles ohne jeden Grund; nie fiel ein böses Wort.

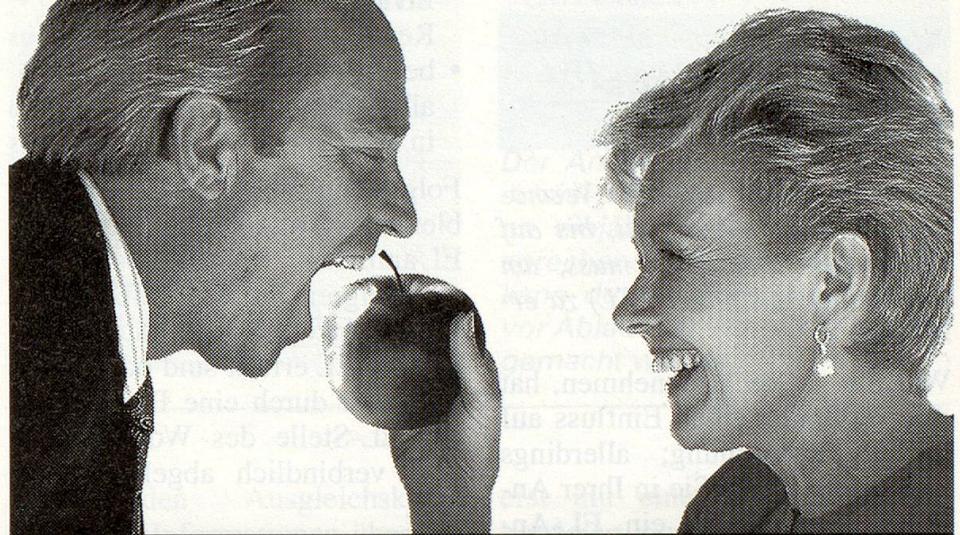
Nun, zu einer Beziehung gehört halt mehr als eine! Und damit eben auch die Sicht- und Erlebnisweise Ihrer Sohnsfamilie. Es gibt in der Tat tiefste Beziehungsstörungen, ohne dass je ein böses Wort fiel. Da mottet etwas vielleicht jahrelang, ohne dass je Feuer im Dach war. Immerhin, und das ist hier das Gute am Schlechten, ergreifen Sie jetzt eine Initiative, wollen etwas in Gang bringen. Aber eben: Rechtshändel dienen selten der Beziehungspflege, und Ihre Erbungsabsichten können den Eindruck der Vergeltung erwecken. So nach dem von älteren Damen und Herren hie und da gelebten Motto: Nur wer nett ist zu mir, mir zu Gefallen ist, bekommt was. Die andern sollen leer ausgehen. Zur Strafe, quasi. Das mag menschlich rundum und aus vielen verschiedenen Gründen verständlich und einfühlbar sein. Gut ist es aber selten. Und gütig, weise und versöhnlich, wie es dem Idealbild des Alters geziemt, noch weniger. (Auch das Alter hat ja seine Tugenden und Untugenden, nicht nur die Ju-

gend!) In Ihrem Falle fände ich es hilfreich, wenn Sie sich mit Ihrer Testamentsgeschichte an einen Anwalt/einen Notar (was beides auch eine Frau sein könnte) Ihres Vertrauens wendeten, der mit Ihrem Einverständnis Ihren Sohn von Ihren Absichten unterrichtet und für Sie aus diesem Anlass ein «Parteien»-Gespräch arrangieren würde. Seinem psychologischen Geschick könnte es gelingen, Missverständnisse, vielleicht auch ein paar «alte Dinge» auszuräu-

men und so die Chance für ein einvernehmlicheres Verhältnis zu bieten. Vielleicht renkt sich was ein. Wenn's abverheit, dann haben Sie wenigstens die Genugtuung, es noch einmal probiert zu haben, und die Sohnsfamilie ist darüber im Bild, welche rechtlichen Konsequenzen Sie ziehen werden, falls Sie es richtig finden sollten. Das Rechte und das Richtige bleiben halt zwei Paar Stiefel (siehe oben!).

*Dr. Emil E. Kobi*

## **Neuer Forschungserfolg für Unterkiefer-Zahnprothesen**



## **fittydent Super-Haftkleber-Einlagen**

### **Für spezielle Unterkieferprobleme!**

Die fittydent Super-Haftkleber-Einlage ist ein wirklicher Fortschritt auf dem Gebiet der Haftmittel für Unterkiefer-Zahnprothesen. Die neue, hauchdünne und geschmacksneutrale Einlage ist wasserfest, haftintensiv und sorgt für eine Langzeitfixierung. Endlich ein Unterkiefer-Haftkleber, der bis zu 24 und mehr Stunden lang hält, was er verspricht.



Dazu: fittydent-Reinigungs-Tabletten und fittydent Super-Haftkleber.

Erhältlich in Apotheken und Drogerien  
Vertrieb für die Schweiz: Voigt + Co. AG, 8590 Romanshorn

**fittydent®**  
**Kleiner Kleber  
Große Wirkung**